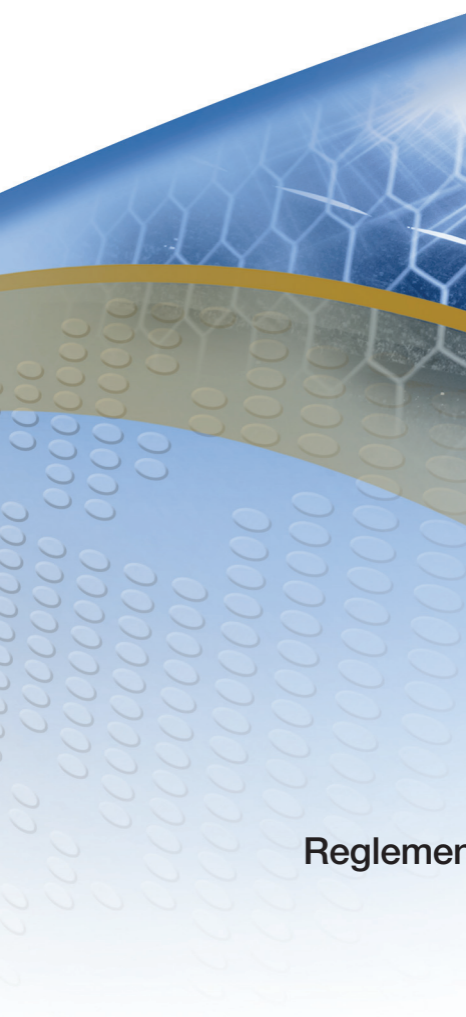


V



Reglement

INHALTSVERZEICHNIS

Artikel 1	1
GELTUNGSBEREICH	1
Artikel 2	1
EMPFÄNGER	1
Artikel 3	1
KATEGORIEN VON VERDIENSTORDEN	1
Artikel 4	1
NOMINIERUNGEN	1
Artikel 5	2
ÜBERGABE	2
Artikel 6	2
ABERKENNUNG	2
Artikel 7	2
UNVORGESEHENE FÄLLE	2
Artikel 8	2
MASSGEBENDE FASSUNG	2
Artikel 9	2
GENEHMIGUNG, INKRAFTTRETEN UND AUFHEBUNG	2

Präambel

Gestützt auf Art. 2 Abs. 1 Bst. a), Art. 2 Abs. 2 und Art. 23 Abs. 1 der *UEFA-Statuten (Ausgabe Juni 2007)* wurde folgendes Reglement erlassen.

Artikel 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Verleihung von UEFA-Verdienstorden durch das UEFA-Exekutivkomitee.

Artikel 2

Empfänger

- ¹ Der UEFA-Verdienstorden kann Personen verliehen werden, die ihr Leben in den Dienst des Fussballs gestellt und durch ihr persönliches Wirken oder Engagement dazu beigetragen haben, besonders bedeutsame Errungenschaften für den Fussball, dessen Entwicklung oder Geschichte zu erreichen.
- ² Der UEFA-Verdienstorden kann auch posthum verliehen werden.

Artikel 3

Kategorien von Verdienstorden

Die UEFA-Verdienstorden sind in folgende drei Kategorien eingeteilt:

- a) Der UEFA-Verdienstorden in Diamant ist für Personen bestimmt, die besondere Verantwortung innerhalb des Fussballs übernommen oder ausserordentliche Leistungen vollbracht haben, die dem Fussball als Ganzes zugute kamen.
- b) Der UEFA-Verdienstorden in Rubin ist für Personen bestimmt, deren Engagement für den Fussball signifikant zu dessen Entwicklung und Erneuerung weltweit beigetragen hat.
- c) Der UEFA-Verdienstorden in Smaragd ist für Personen bestimmt, die dem Fussball persönlich durch ausserordentliche Leistungen auf höchster Stufe gedient haben.

Artikel 4

Nominierungen

- ¹ Die Mitglieder des UEFA-Exekutivkomitees sowie die Exekutivorgane der UEFA-Mitgliedsverbände, der Konföderationen und der FIFA können begründete schriftliche Vorschläge für die Verleihung von UEFA-Verdienstorden beim UEFA-Präsidenten einreichen.
- ² Nach Prüfung der Vorschläge unterbreitet der UEFA-Präsident seine Empfehlungen dem UEFA-Exekutivkomitee.
- ³ Das UEFA-Exekutivkomitee bestimmt offiziell, welche Personen mit dem Verdienstorden ausgezeichnet werden, sowie die jeweilige Kategorie.

Artikel 5

Übergabe

- ¹ Das Abzeichen und das Diplom des UEFA-Verdienstordens werden dem Empfänger im Rahmen eines UEFA-Kongresses durch den UEFA-Präsidenten überreicht.
- ² In seiner Abwesenheit wird der UEFA-Präsident durch ein zu diesem Zweck von ihm bestimmtes Mitglied des UEFA-Exekutivkomitees oder eine andere von ihm bestimmte Person vertreten.

Artikel 6

Aberkennung

- ¹ Personen, die mit einem UEFA-Verdienstorden ausgezeichnet wurden, kann bei öffentlichen Vorkommnissen, die dem Fussball oder dem Sport im Allgemeinen Schaden zufügen, diese Auszeichnung aberkannt werden.
- ² Solche Entscheidungen können ausschliesslich vom UEFA-Exekutivkomitee auf Empfehlung des UEFA-Präsidenten ausgesprochen werden.

Artikel 7

Unvorgesehene Fälle

Das UEFA-Exekutivkomitee entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht in diesem Reglement geregelt sind.

Artikel 8

Massgebende Fassung

Bei Unstimmigkeiten zwischen der englischen, französischen und deutschen Version dieses Reglements ist die englische Fassung massgebend.

Artikel 9

Genehmigung, Inkrafttreten und Aufhebung

- ¹ Dieses Reglement wurde vom UEFA-Exekutivkomitee bei seiner Sitzung am 26. September 2008 genehmigt.
- ² Es tritt am 1. November 2008 in Kraft.
- ³ Es ersetzt die Bestimmungen zum *UEFA-Verdienstorden, Ausgabe 2005*.

Für das Exekutivkomitee der UEFA:

Michel Platini
Präsident

David Taylor
Generalsekretär

Nyon, 26. September 2008

UEFA
Route de Genève 46
CH-1260 Nyon 2
Switzerland
Telephone +41 848 00 27 27
Telefax +41 848 01 27 27
uefa.com

Union des associations
européennes de football

